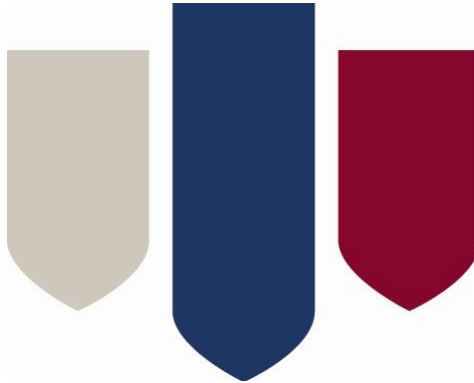




Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



Stadt Warendorf

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zur 5. Änderung des B-Planes Nr. 2.27 „Bussardweg“ in
Warendorf**

Bearbeiterin: Dipl.- Ing. Landschaftsarchitektin Hildegard Weil-Suntrup

16.12.2016

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Stadt Warendorf beabsichtigt den im B-Plan Nr. 2.27 „Bussardweg“ östlich des Sperberweges ausgewiesenen Spielplatz (Gemarkung Warendorf, Flur 19, Flurstücke 795, 796) planungsrechtlich in Wohnbaufläche zu überführen. Das rund 370 m² große Flurstück wurde bislang als Garten genutzt (s. Abb. 1); eine Spielplatzeinrichtung /-nutzung erfolgte zu keinem Zeitpunkt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die 5. Änderung des B-Planes Nr. 2.27 „Bussardweg“ erforderlich.



Abb. 1 Lageplan Änderungsbereich

Im Süden grenzt das Plangebiet an einen Wohnweg, ansonsten wird es allseitig von Gartenflächen eingefasst.

Im Planverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hiernach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden¹. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den phy-

¹ Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten können aufgrund der standörtlichen Bedingungen generell ausgeschlossen werden.

sischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten in dem Änderungsbereich vorkommen können und
- ob sie ggf. von der Planung betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potentielle Vorkommen streng geschützter und besonders geschützter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

2 Charakterisierung des Planvorhabens und des Untersuchungsgebietes im Hinblick auf das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Planvorhaben

Im B-Plan ist der rund 370 m² große Änderungsbereich als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen. Er wird von reinen Wohngebieten umgeben.

Zukünftig wird der Bereich einer Wohnbebauung zugeführt werden. Der Versiegelungsgrad in den umliegenden Gebieten liegt bei ca. 50 %, so dass mit den geplanten Änderungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Versiegelung von rd. 185 m² geschaffen werden. Die restlichen 185 m² werden als unversiegelte Gartenfläche genutzt.

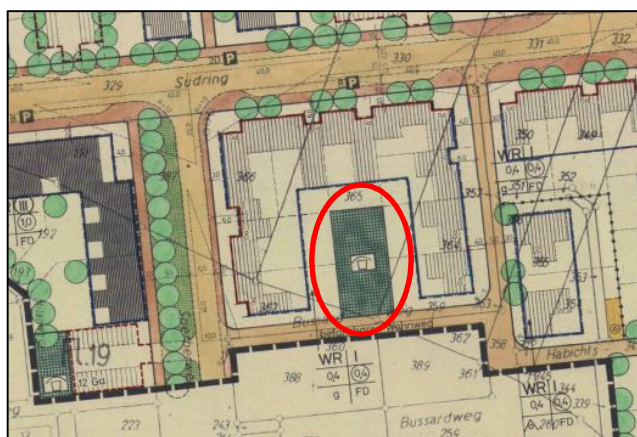


Abb. 2 Auszug aus dem B-Plan Nr. 2.27 mit Darstellung der Spielplatzausweisung

2.2 Bestandssituation

In Abb. 3 sind für den Änderungsbereich die heute vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen eingezeichnet. Großflächig wird der Änderungsbereich von Nutzgarten eingenommen. Die nördlichen Beete sind zum Großteil mit Buchsbaum eingefasst und dienen überwiegend dem Gemüseanbau. In der südlichen Teilfläche wächst auch Beerenobst. Hier befindet sich zudem ein einfacher, kleiner Holz-Geräteschuppen. Der zentrale Bereich ist als Rasenfläche ausgebildet. Die südliche Teilfläche des Gemüsegartens ist von einer Buchenhecke umgeben, die auf dem Grundstück stockt. Ansonsten wird das Gelände im Westen und Norden von einer Buchen- und im Osten von einer Lebensbaumhecke eingefasst, die überwiegend auf der Grenze zu den benachbarten Grundstücken wachsen.

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb des Änderungsbereiches sind Gartenflächen und Kleingehölze.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Gehölze, die für Fledermäuse oder Vögel geeignete Höhlen aufweisen, vorhanden. Auch wurden keine Spuren oder Nester, die auf das Vorhandensein von Vögeln und Fledermäusen schließen lassen vorgefunden.

Es wurden keine Vogelarten im Rahmen der Ortsbesichtigung beobachtet; die umgebenden Heckenstrukturen bieten aber daran angepassten Vogelarten Brutmöglichkeiten.

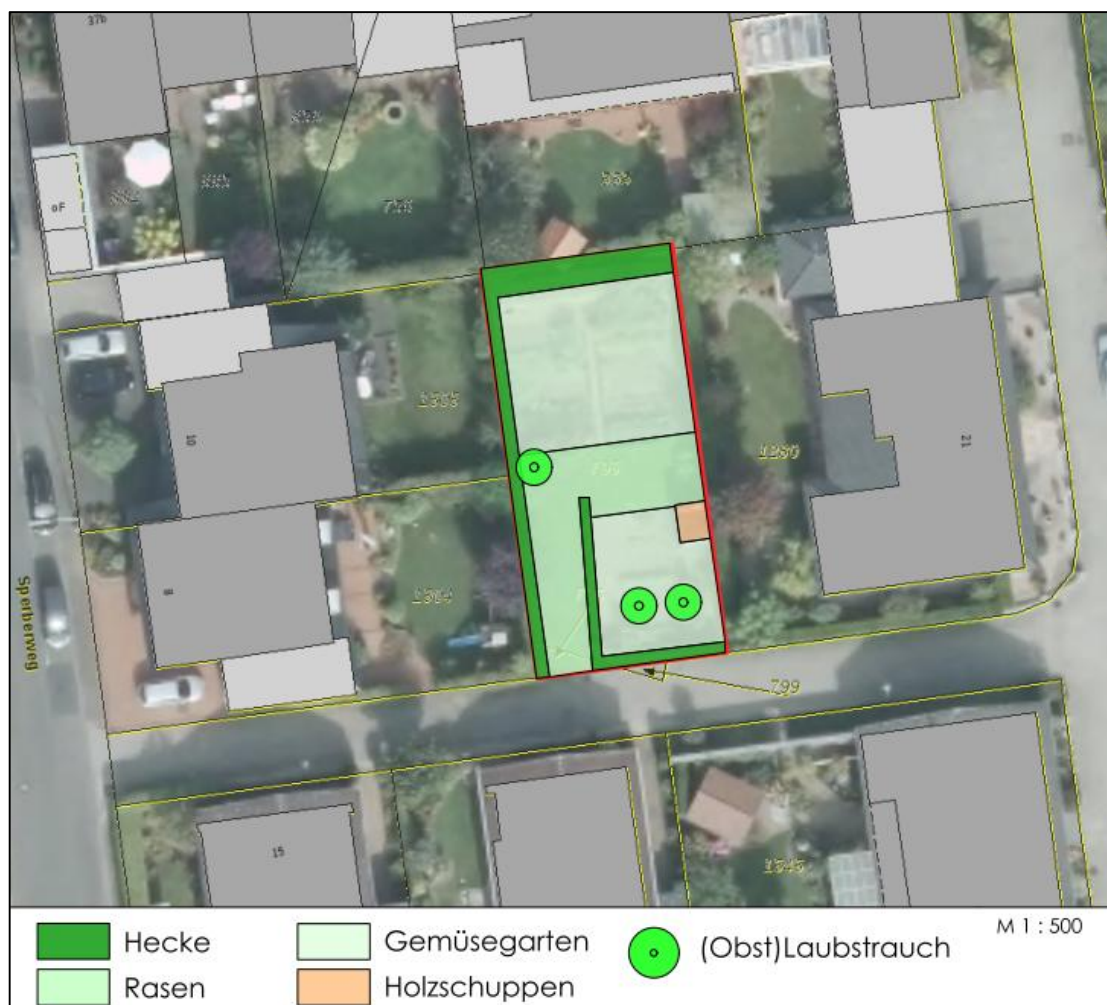


Abb. 3 Bestandssituation

3 Anhaltspunkte zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

3.1 Datenabfrage

Amtlicher Naturschutz

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 4 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Auswertung Geoatlas Kreis Warendorf
- Der Änderungsbereich und sein näheres Umfeld liegen nicht in Bereichen mit Schutzausweisungen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 62 LG NW, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile).
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für das Plangebiet bei den kontaktierten Stellen keine Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten vorliegen.

FIS-Abfrage

Wie bereits erwähnt sind Gartenflächen und Kleingehölze wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb des Plangebietes.

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum wurde daher eine Datenabfrage² in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 4013 Warendorf 4. Quadrant und die og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Demnach liegen im Bereich des MTB bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen generell Nachweise von planungsrelevanten Tierarten der Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien vor (s. Tab. 2). In der Tabelle 2 sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Biotoptypen grau hinterlegt.

Es zeigt sich, dass in der Liste für das MTB 40134 Warendorf für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Kleingehölze und Gärten insgesamt vier Fledermausarten, 21 Vogelarten und mit dem Laubfrosch eine Amphibienart aufgeführt werden. Die Fledermausarten werden als vorkommende bzw. potenziell vorkommende Nahrungsgäste gelistet. Mit der Nachtigall wird eine Brutvogelart benannt, der in den benannten Lebensraumtypen sein Hauptvorkommen hat.

² <http://www.naturschutzhinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40134>

Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 40134 Warendorf)

Tierart	Status Nachweis ab 2000 vorhanden	Erhaltungszustand	Kleingehölze	Gartenflächen
Säugetiere				
Breitflügelfledermaus	ja	G-	Na	Na
Fransenfledermaus	ja	G	Na	(Na)
Abendsegler	ja	G	Na	Na
Zwergfledermaus	ja	G	Na	Na
Vögel				
Habicht	Brutvorkommen	G↓	(FoRu), Na	Na
Sperber	Brutvorkommen	G	(FoRu), Na	Na
Baumpieper	Brutvorkommen	U	FoRu	
Waldohreule	Brutvorkommen	U	Na	Na
Steinkauz	Brutvorkommen	G↓	(FoRu)	(FoRu)
Mäusebussard	Brutvorkommen	G	(FoRu)	
Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	Na	(Na)
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U		Na
Kleinspecht	Brutvorkommen	U	Na	Na
Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	(Na)	
Turmfalke	Brutvorkommen	G	(FoRu)	Na
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	(Na)	Na
Nachtigall	Brutvorkommen	G	FoRu!	FoRu
Feldsperling	Brutvorkommen	U	(Na)	Na
Rebhuhn	Brutvorkommen	S		(FoRu)
Wespenbussard	Brutvorkommen	U	Na	
Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U	FoRu	FoRu
Waldschnepfe	Brutvorkommen	G	(FoRu)	
Turteltaube	Brutvorkommen	S	FoRu	(Na)
Waldkauz	Brutvorkommen	G	Na	Na
Schleiereule	Brutvorkommen	G	Na	Na
Amphibien				
Laubfrosch	ja	G	Na	Na

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, ↓ negative Entwicklungstendenz, ↑ positive Entwicklungstendenz
 FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum);
 Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (Ru) = Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum); Na! = Nahrungshabitat (Hauptvorkommen im Lebensraum), Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Na) = Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum);

3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf den ganzen Quadranten des Messtischblattes beziehen, wurden nachfolgend die Lebensraumansprüche aller Arten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes überprüft.

Fledermäuse

Bei der Geländebegehung wurden keine Spuren, die auf das Vorkommen von Fledermäusen hinweisen oder als Einstandsquartier für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen festgestellt.

Im Ergebnis der Datenabfrage werden vier Fledermausarten (Breit-, Fransen-, Zwergfledermaus und großer Abendsegler), benannt, die den Planbereich und das Umfeld als (potentielles) Nahrungshabitat nutzen. Eine Überprüfung der Lebensraumansprüche dieser Arten kommt zu dem Ergebnis, dass keine Übereinstimmung der Lebensraumansprüche mit den Habitatstrukturen im Eingriffsraum bestehen. Da es sich um einen vergleichsweise kleinen Eingriff handelt, Teile des Grundstücks auch weiterhin als Garten genutzt werden und im benachbarten Umfeld ähnliche Strukturen vorhanden sind, kann diese Funktion auch weiterhin erfüllt werden.

Vögel

Für alle in Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten wurden die Lebensraumansprüche mit den vorgefundenen Habitatstrukturen überprüft.

Die Nachtigall mit Hauptvorkommen in dem Messtischblattquadranten bevorzugt als Lebensraum gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Zudem benötigt die Nachtigall ausgeprägte Krautschichten für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen. Diese Habitatstrukturen liegen für den Planbereich nicht vor.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen das Plangebiet keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für die benannten planungsrelevanten Vogelarten hat.

Amphibien

Im Planbereich und im näheren Umfeld kommen keine für den Laubfrosch relevanten Habitatstrukturen vor.

4 Fazit

Die Unterlagenrecherche brachte keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Planbereich.

Eine Überprüfung der Habitatstrukturen innerhalb des Änderungsbereiches ergibt keine Indizien für das potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten bzw. die Betroffenheit von Vogel- und Fledermausarten in den Änderungsbereichen.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL für die Änderungsbereiche 1 bis 10 nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für diesen Planfall nicht erforderlich.

H. Weil-Suntrup

Warendorf, 16.12.2016

Hildegard Weil-Suntrup
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung